

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 11.7.2007

Tenor

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Antragsverfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert für das Antragsverfahren wird auf 5.000,- EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Der am 1975 geborene Kläger ist kroatischer Staatsangehöriger. Nachdem er sich bereits von August 1975 bis November 1976 im Bundesgebiet aufgehalten hatte, reiste er am 26. April 1977 erneut im Rahmen des Familiennachzugs in das Bundesgebiet ein. Seit 1994 hat er eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Nach dem Besuch der Hauptschule absolvierte er eine Lehre als Zerspanungsmechaniker, ist allerdings seit längerem arbeitslos. Er ist ferner Vater eines am 2001 geborenen Kindes deutscher Staatsangehörigkeit, das bei der Mutter lebt. Seit 1996 trat er 13 Mal strafrechtlich in Erscheinung, vor allem wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, aber auch wegen Urkundenfälschung und Diebstahl. Der Kläger ist seit seiner Jugend drogenabhängig und wurde trotz mehrerer Therapien immer wieder rückfällig. Das Amtsgericht Augsburg verurteilte den Kläger am 12. Mai 2005 wegen Beihilfe zum unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten und mit Urteil vom 14. September 2005 wegen Leistungserschleichung und unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten. Mit Beschluss vom 6. Dezember 2005 bildete das Amtsgericht Augsburg unter Einbeziehung der genannten Entscheidungen eine Gesamtstrafe in Höhe von acht Monaten Freiheitsstrafe.

Die Beklagte wies den Kläger mit Bescheid vom 26. Juni 2006 aus der Bundesrepublik Deutschland aus und drohte ihm die Abschiebung nach Kroatien an. Die dagegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Augsburg mit Urteil vom 6. Februar 2007 ab. Nach den letzten Verurteilungen erfülle der Kläger den Tatbestand einer zwingenden Ausweisung nach § 53 Nr. 2 AufenthG. Da er

seit 1994 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitze und sich seit mindestens fünf Jahren regelmäßig im Bundesgebiet aufgehalten habe, könne er nach § 56 Abs. 1 AufenthG nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden, die in seinem Fall jedoch – wie regelmäßig – zu bejahen seien. Der Bekämpfung von Straftaten im Zusammenhang mit der Überlassung und dem Handel von Heroin komme besonderes Gewicht zu. Nachdem sich der Kläger als krasser Bewährungsversager erwiesen habe und es ihm bislang nicht gelungen sei, seine Drogenabhängigkeit erfolgreich zu bekämpfen, müsse von einer konkreten Wiederholungsgefahr ausgegangen werden. Angesichts der langfristigen negativen Entwicklung des Klägers und seiner zahllosen Vorverurteilungen sowie der zuletzt nach seiner Festnahme am 23. Januar 2007 erneut bestätigten Drogenabhängigkeit könne von einem atypischen Ausnahmefall nicht gesprochen werden. In den persönlichen Verhältnissen des Klägers seien keine vom Regelfall abweichenden Besonderheiten zu erkennen. Es sei davon auszugehen, dass kein regelmäßiger Umgang des Klägers mit seinem Kind bestehe und damit auch keine familiäre Lebensgemeinschaft vorliege. Auch bestünden keinerlei Hinweise darauf, dass das Kind auf die ununterbrochene Anwesenheit seines Vaters in seiner unmittelbaren Nähe angewiesen wäre. Die langjährige Anwesenheit des Klägers im Bundesgebiet finde dadurch Berücksichtigung, dass ihm besonderer Ausweisungsschutz zukomme. Im übrigen sei der Kläger nicht als „faktischer Inländer“ anzusehen. Der Kläger habe nach wie vor Bindungen in seinem Herkunftsland, die ihm eine Reintegration ermöglichen. Auch mit Blick auf Art. 8 EMRK sei die Ausweisung verhältnismäßig. Angesichts der erheblichen Straftaten des Klägers sei die Beendigung seines Aufenthalts im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sowie des Schutzes der Öffentlichkeit vor weiteren strafbaren Handlungen erforderlich. Demgegenüber komme den persönlichen Bindungen des Klägers im Bundesgebiet nur geringes Gewicht zu.

Gegen dieses Urteil wendet sich der Kläger mit seinem Antrag auf Zulassung der Berufung. Soweit das Verwaltungsgericht von familiären Kontakten nach Kroatien ausgehe, sei dies unzutreffend. Die Darstellung des Verhältnisses des Klägers zu seinem Sohn sei lediglich insoweit zutreffend, als in der Tat keine Unterhaltsleistungen erbracht worden seien, der Kläger kein Sorgerecht habe und das Kind bei seiner Mutter lebe. Im übrigen habe der Kläger bis zu seiner ersten Inhaftierung (Zeitraum 4.2.2004 bis 8./9.12.2004) mit der Mutter des Kindes, seiner damaligen Verlobten, und seinem Sohn ein normales Familienleben geführt. Noch während der ersten Haft habe er seinen Sohn als Freigänger regelmäßig besucht. Nach der Haftentlassung habe er das Kind dann nur noch ein oder zwei Mal besucht, da er es psychisch nicht ertragen habe können, dass seine vormalige Verlobte zwischenzeitlich einen neuen Freund gehabt habe. Eine förmliche Umgangsrechtsregelung habe deshalb nicht bestanden, da der Kläger jederzeit zu seinem Kind habe kommen können, wenn er dies gewollt hätte. Der Umgang zwischen dem Kläger und seinem Sohn sei von Seiten der Mutter nämlich ausdrücklich erwünscht gewesen. Der Kläger sei auch keineswegs therapieresistent; die erste Therapie habe er 1999/2000, die zweite im Jahre 2002 jeweils mit Erfolg absolviert. Lediglich zu der geplanten dritten Therapie sei es bislang mangels Kostenübernahmeerklärung noch nicht gekommen. Die Darstellung auf Seite 4 des Urteils des Verwaltungsgerichts, der Kläger konsumiere täglich eine Plombe Heroin, sei unzutreffend. Darüber hinaus sei er durchaus faktischer Inländer. Er habe sein ganzes Leben in der Bundesrepublik Deutschland verbracht, hier seine Ausbildung zum Zerspanungsmechaniker erfolgreich absolviert und spreche nahezu kein Kroatisch. Er befinde sich seit dem 23. Januar 2007 in Haft und habe vom Verhandlungstermin am 6. Februar 2007 nicht einmal Kenntnis gehabt.

Die Beklagte tritt dem Vorbringen im einzelnen entgegen und beantragt, den Antrag auf Zulassung der Berufung abzulehnen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der vorgelegten Behördenakten Bezug genommen.

II.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung wegen der geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind nicht gegeben.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit einer Gerichtsentscheidung sind dann begründet, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt werden (BVerfG vom 23.6.2000 NVwZ 2000, 1163/1164). Nach diesem Maßstab begegnet die angefochtene Entscheidung keinen ernstlichen Zweifeln.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger entsprechend der Darstellung im angefochtenen Urteil (S. 10 unten) im Jahr 1987 drei Monate bei seinem Bruder in Kroatien verbrachte oder ob es sich dabei eventuell um ein Schreibversehen handelt und in Wahrheit das Jahr 1997 gemeint ist. Jedenfalls ergibt sich aus der eigenen Bekundung der Klägerseite, der Kläger habe seit 1997 keinen Kontakt zu seinem Bruder in Kroatien mehr, dass er bis 1997 derartigen Kontakt hatte. Zudem hielt sich der Kläger nach seinen Angaben im Zulassungsantrag 1997 zwei Wochen in Kroatien auf, nach seinen Angaben bei der Vernehmung durch die Polizeiinspektion Neu-Ulm am 5. Januar 1999 ging er etwa im März oder April 1997 für drei Monate nach Kroatien, nach durch eine Dolmetscherin an die Polizeidirektion Ulm am 28. April 1997 übermittelten Angaben der Mutter des Klägers lebte dieser seit dem 4. April 1997 in Kroatien bei seinem Bruder. Damit steht fest, dass der Kläger jedenfalls bis 1997 familiäre Kontakte nach Kroatien pflegte und sich im Jahr 1997 auch einige Zeit dort aufhielt. Darüber hinaus ist unbestritten, dass jedenfalls die Familie der Mutter des Klägers und sein Bruder in Kroatien leben und er deshalb – entsprechend der Darstellung des Verwaltungsgerichts – nach wie vor verwandtschaftliche Bindungen in sein Heimatland hat, unbeschadet der Frage, ob er diese Bindungen noch pflegt und ob die Familie zerstritten ist.

Auch was die Beziehungen des Klägers zu seinem Sohn angeht, wird die Beurteilung im angefochtenen Urteil nicht ernstlich in Frage gestellt. Die Klägerseite hat selbst eingeräumt, dass der Kläger keinerlei Unterhaltsleistungen erbracht hat, kein Sorgerecht hat und dass das Kind bei seiner Mutter lebt. Ferner ergibt sich aus den Ausführungen im Zulassungsantrag, dass der Kläger seit seiner Haftentlassung im Dezember 2004 das Kind nur noch ein oder zwei Mal besucht hat. Eine rechtlich schützenswerte tatsächliche Verbundenheit zwischen Vater und Kind ist nicht gegeben, obwohl nach eigenen Angaben der Klägerseite der Umgang zwischen dem Kläger und seinem Sohn von Seiten der Mutter ausdrücklich erwünscht war. Es spricht gegen jede Verbundenheit des Klägers mit seinem Sohn und für mangelndes Verantwortungsbewusstsein gegenüber dem Kind, dass er den Kontakt zu dem Kind abbrach, da er es nach eigener Einlassung psychisch nicht ertragen habe können, dass seine vormalige Verlobte zwischenzeitlich einen neuen Freund habe. Damit stellte er letztlich seine Eifersuchtsgefühle über das Kindeswohl seines Sohnes.

Der Kläger vermag auch die Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht in Frage zu stellen, es sei ihm bislang nicht gelungen, seine Drogenabhängigkeit erfolgreich zu bekämpfen. Auch wenn er bereits zwei länger dauernde Therapien absolviert hat, wurde er doch jeweils wieder rückfällig; mithin gelang es ihm bis zum heutigen Tage nicht, seine Drogenabhängigkeit nachhaltig zu beenden. Soweit der Kläger die Darstellung im angefochtenen Urteil (S. 4 unten), er benötige zur Zeit pro Tag eine Plombe Heroin, als unzutreffend bestreitet, ist dies ohne Relevanz. Das Verwaltungsgericht hat insoweit lediglich im Tatbestand seines Urteils die eigene Aussage des Klägers wiedergegeben, die anlässlich seiner Beschuldigten-Vernehmung bei der Polizeiinspektion Augsburg Mitte am 17. Januar 2007 protokolliert wurde (vgl. Bl. 42 der VG-Akte).

Auch soweit sich der Kläger darauf beruft, er sei faktischer Inländer, begegnet die angefochtene Entscheidung keinen ernstlichen Zweifeln. Das Verwaltungsgericht hat nicht nur den besonderen Ausweisungsschutz des Klägers nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG berücksichtigt, sondern auch darüber hinaus die Verhältnismäßigkeit seiner Ausweisung nach Art. 8 Abs. 2 EMRK mit Recht bejaht (vgl. dazu BVerfG vom 10.5.2007 Az. 2 BvR 304/07). Für die Richtigkeit des Ergebnisses dieser Prüfung spielt es keine Rolle, ob der Kläger begrifflich vom Verwaltungsgericht zu Recht nicht als „faktischer Inländer“ eingeordnet wurde. Die Ausweisung eines Ausländers kann unter gewissen Umständen einen Eingriff in das von Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützte Recht auf Privat- und Familienleben bewirken, und zwar vor allem dann, wenn der Betroffene im Aufenthaltsstaat über intensive persönliche und familiäre Bindungen verfügt (vgl. EGMR vom 16.6.2005 InfAuslR 2005, 349 „Sisojeva“). Dies kommt insbesondere bei Ausländern in Betracht, die aufgrund ihrer gesamten Entwicklung faktisch zu Inländern geworden sind und denen wegen der Besonderheiten des Falls ein Leben im Staat ihrer Staatsangehörigkeit, zu dem sie keinen Bezug haben, nicht zuzumuten ist (BVerwG vom 29.9.1998 NVwZ 1999, 303/305). Als faktische Inländer werden vor allem die im betreffenden Vertragsstaat geborenen Ausländer der zweiten Generation angesehen; die hierfür in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entwickelten Grundsätze wurden allerdings bereits auch in einem Fall angewandt, in dem der Ausländer in relativ jungem Alter (von 10 Jahren) nach Deutschland kam und bereits seit 27 Jahren in Deutschland lebte (EGMR vom 27.10.2005 InfAuslR 2006, 3 – „Keles“ –; vgl. auch BayVGH vom 3.1.2007 Az. 24 CS 06.2634). Der bloße langjährige Aufenthalt in Deutschland allein macht einen Ausländer jedoch noch nicht zu einem faktischen Inländer. Hinzu kommen muss eine Verwurzelung in das hiesige Leben (vgl. § 43 Abs. 1 AufenthG). Maßgeblich ist insoweit zum einen, inwieweit der Ausländer unter Berücksichtigung seines Lebensalters und seiner persönlichen Befähigung in das hiesige wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben aufgrund seiner deutschen Sprachkenntnisse, sozialen Kontakte, Wohn-, Wirtschafts- sowie Berufs- bzw. Schulverhältnisse, einschließlich einer Berufs- und Hochschulausbildung, faktisch erfolgreich integriert ist. Auf der anderen Seite ist zu fragen, inwieweit der Ausländer – wiederum unter Berücksichtigung seines Lebensalters und seiner persönlichen Befähigung – von dem Land seiner Staatsangehörigkeit bzw. Herkunft entwurzelt ist. Gesichtspunkte sind diesbezüglich vor allem, inwieweit Kenntnisse der dort gesprochenen Sprache bestehen bzw. erworben werden können, inwieweit der Ausländer mit den dortigen Verhältnissen vertraut ist und inwieweit er dort bei der (Wieder-)Eingliederung auf Hilfestellung durch Verwandte und sonstige Dritte rechnen kann, soweit dies erforderlich sein sollte (Benassi, InfAuslR 2006, 397/402 m. w. N.; vgl. auch Bergmann, ZAR 2007, 128/131; Marx, ZAR 2006, 261/267). Denkbar sind auch

Fälle, in denen ein Ausländer eher zufällig eine andere Staatsangehörigkeit besitzt (vgl. BayVGH vom 25.10.2000 InfAuslR 2001, 123/124). Vor diesem Hintergrund ist die Auffassung des Verwaltungsgerichts, den Kläger nicht als faktischen Inländer anzusehen, da er sich nicht erfolgreich in die deutschen Lebensverhältnisse integrieren konnte und da seiner Reintegration in Kroatien jedenfalls keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen, nicht zu beanstanden. Darüber hinaus geht das Verwaltungsgericht auch zu Recht davon aus, dass die Ausweisung des Klägers, wenn man sie als Eingriff in sein Privatleben nach Art. 8 Abs. 1 EMRK wertet, eine verhältnismäßige und notwendige Maßnahme zur Gefahrenabwehr im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK darstellt. Dem hat die Klägerseite im Antrag auf Zulassung der Berufung nichts entgegengehalten, was das Verwaltungsgericht nicht bereits zutreffend gewürdigt hätte.

Schließlich kann der Kläger der Richtigkeit des angefochtenen Urteils auch nicht entgegenhalten, er habe von dem Verhandlungstermin beim Verwaltungsgericht am 6. Februar 2007 keine Kenntnis gehabt. Entsprechend § 67 Abs. 3 Satz 3 VwGO wurde der damalige Prozessbevollmächtigte des Klägers am 22. Dezember 2006 unter Einhaltung der Ladungsfrist des § 102 Abs. 1 Satz 1 VwGO ordnungsgemäß zur mündlichen Verhandlung geladen (vgl. Bl. 28 der VG-Akte). Der Bevollmächtigte des Klägers hatte sich bereits bei der Klageerhebung am 14. Juli 2006 mit einer entsprechenden Vollmacht des Klägers legitimiert.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung konnte somit nicht zum Erfolg führen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf § 47 i. V. m. § 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 152 Abs. 1 VwGO.

Vorinstanz: VG Augsburg, Urteil vom 6.2.2007, Au 1 K 06.866